



# HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 07.02.2023**

**Meldestelle „HessenGegenHetze“**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9237, aus, dass Bürger, Kommunen und Behörden sich an die Meldestelle „HessenGegenHetze“ wenden können, wenn sie hassgeladene oder extremistische Äußerungen im Internet entdecken, auch wenn diese keinen Straftatbestand erfüllen. Die Meldungen werden – soweit die Erstbewertung einen Verdacht auf eine strafbare Handlung ergibt – an die zuständige Behörde gemeldet. Zudem vermittelt sie „bei Bedarf Betroffenen Beratungs- und Unterstützungsangebote staatlicher und nichtstaatlicher Partner“. Im Zeitraum von Januar 2020 bis Dezember 2022 gingen bei der Meldestelle über 11.500 Meldungen ein. Davon wurden unter dem Verdacht einer strafbaren Handlung etwa 5.000 Vorgänge an die ZIT der Generalstaatsanwaltschaft bzw. an die ZMI des BKA weitergegeben. Dort wurden 1.169 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen bislang 20 zu einer Verurteilung der jeweils angeschuldigten Personen im ersten Rechtszug führten. Selbst wenn man davon ausgeht, dass einige Verfahren noch offen sind und weitere Verurteilungen hinzukommen, dürfte die Quote dieser Verurteilungen bei deutlich unter einem Prozent der gemeldeten Fälle liegen. Bei weit über 99 % der gemeldeten Fälle liegt somit eine – ggf. unangebrachte oder geschmacklose – aber erlaubte und vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckte Äußerung vor. Hinzu kommt, eine Vorprüfung durch eine vorgeschaltete Meldestelle nicht erforderlich erscheint, da diese Prüfung den jeweils zuständigen Ermittlungsbehörden obliegt und die Möglichkeit einer Strafanzeige jedem Bürger offensteht.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die Landesregierung setzt sich seit mittlerweile drei Jahren auch im Netz entschlossen gegen Hass und Extremismus ein. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann seither die Demokratie mit Mut und Zivilcourage auch über die Meldestelle verteidigen. Seit ihrer Einrichtung wurden der Meldestelle „HessenGegenHetze“ mehr als 11.800 Beiträge aus sozialen Netzwerken und auf Webseiten gemeldet, von denen sie rund 63 % als Hate Speech einstufte. Mehr als 5.340 Fälle leitete die Meldestelle wegen des Verdachts auf strafbare Inhalte an die bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main angesiedelte Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) oder an die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) des Bundeskriminalamtes weiter. Am häufigsten ging die Meldestelle bei ihrer Erstbewertung von den Straftatbeständen der Volksverhetzung (30 %), der Beleidigung (19 %) und der Billigung von Straftaten (15 %) aus. Rund 3.260 Fälle wurden aufgrund von Anhaltspunkten für Extremismus an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen zur Bewertung übergeben. 120 Fälle wurden wegen des Verdachts einer konkreten Gefährdung oder Bedrohung einer Person an das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) gesteuert. Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine kann eine massive Zunahme des Meldeaufkommens festgestellt werden. Gerade die multiplen Krisensituationen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass sich Desinformationskampagnen, Falschmeldungen, Hass und Hetze vor allem in den sozialen Medien rasend schnell verbreiten. Extremisten wollen mit ihren Verschwörungserzählungen und ihrer Hetze Unsicherheit schüren und unsere Demokratie gezielt angreifen. Der Kampf dagegen wird in erster Linie von den Sicherheitsbehörden unseres Landes geführt. Aber auch alle Hessinnen und Hessen können Haltung zeigen, indem extremistische Ansichten und Kommentare im Netz nicht einfach un widersprochen stehen gelassen werden. Wer im Internet Hass und Hetze verbreitet, muss die Konsequenzen des Rechtsstaates zu spüren bekommen.

Auch die Initiative „Keine Macht dem Hass“ → <https://keinemacht-dem-hass.de/> ist Teil des Aktionsprogramms. Medienunternehmen und Institutionen der Zivilgesellschaft können in einem einfachen und effizienten Verfahren leichter Strafanzeige, z.B. wegen volksverhetzender Kommentare und anderer strafbarer Inhalte wie Bedrohungen oder Hate Speech auf den von ihnen betriebenen Plattformen oder in sozialen Netzwerken, erstatten. Statt wie bisher schriftlich und unter Beifügung von Datenträgern oder Ausdrucken die Anzeige einer Straftat anzubringen,

können Medienhäuser, Nichtregierungsorganisationen und sonstige Projektpartner seit dem 1. Oktober 2019 Hasspostings elektronisch auf sicheren Übertragungswegen unmittelbar an die ZIT übermitteln. Die ZIT nimmt diese Hinweise entgegen und bearbeitet sie. Die Kooperationspartner erhalten im Regelfall innerhalb kurzer Zeit eine Antwort von der ZIT.

Die Ausgaben für die Extremismus-Prävention wurden in den letzten Jahren im Land vervielfacht. 2014, als das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus aufgebaut wurde, standen hierfür noch 417.000 € zur Verfügung. Der Erfolg der Präventionsmaßnahmen hat zu einem stetigen Ausbau geführt. Dass nach 2022 die Programme und Angebote auch 2023 und 2024 jährlich mit mehr als 10 Mio. € unterstützt werden, ist nicht nur für Hessen rekordverdächtig.

Antisemitismus, Rechtsextremismus und jede Form des Extremismus stehen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung diametral entgegen. Sie sind die Feinde unserer Zeit, die die Landesregierung mit allen Mitteln des Rechtsstaats sowie umfangreichen Präventionsmaßnahmen bekämpfen. Dabei stärkt die Landesregierung auch kommunale Akteure in allen Regionen des Landes, unter anderem durch DEXT-Fachstellen, um flächendeckend den Herausforderungen vor Ort entschieden zu begegnen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Mitarbeiter sind in der Meldestelle „HessenGegenHetze“ beschäftigt?

Acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Meldestelle beschäftigt.

Frage 2. Welche fachliche Qualifikation besitzen die unter Frage 1 aufgeführten Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese eine Vorprüfung bezüglich der Strafbarkeit vornehmen und das Ergebnis dieser Vorprüfung überwiegend fehlerhaft ist (5.000 als strafrechtlich relevant erachteten Vorfälle vs. weniger als 1.200 eingeleitete Ermittlungsverfahren)?

Die Qualitätssicherung innerhalb der Meldestelle gewährleisten zwei Kriminalbeamte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle werden darüber hinaus hinsichtlich der anzulegenden Relevanzkriterien regelmäßig und anlassbezogen fortgebildet. Hierzu finden Workshops der Meldestelle, der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) und der Zentralstelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) des Bundeskriminalamts statt.

Frage 3. Welche Gesamtkosten (Personal und Sachkosten) verursacht die Meldestelle „HessenGegenHetze“ pro Jahr?

Unter Zugrundelegung der Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung (StAnz. 25/2022 S. 706) belaufen sich die Gesamtkosten der Meldestelle derzeit auf 931.980 € pro Jahr.

Frage 4. Was geschieht mit den Meldungen, die im Ergebnis strafrechtlich unerheblich sind?

Meldungen, die weder als strafrechtlich relevant, noch als potenzielle Gefährdungssachverhalte oder extremistisch eingestuft werden, löscht die Meldestelle spätestens sieben Tage nach abschließender Bearbeitung.

Ergänzend verweist die Landesregierung auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9240.

Frage 5. Hält die Landesregierung die Einrichtung einer staatlichen Meldestelle für sinnvoll, die eine überflüssige Vorprüfung für eine funktionierende Justiz vornimmt und die die strafrechtliche Relevanz von Äußerungen in der überwiegenden Zahl fehlerhaft beurteilt?

Vor drei Jahren hat die Landesregierung die Meldestelle „HessenGegenHetze“ eingerichtet, um ein klares Zeichen zu setzen, dass Hass und Hetze in Hessen auch im Netz keinen Platz haben. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Möglichkeit, sich ohne große Hindernisse gegen Hass im Netz zur Wehr zu setzen. Die Landesregierung hält die Einrichtung für einen notwendigen und sinnvollen Schritt. Die Meldestelle hat sich erfolgreich etabliert, die Betroffenen und Zeuginnen und Zeugen von Hate Speech unterstützt und gleichzeitig zu einer effizienten Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden beigetragen.

Die Meldestelle bietet ein unkompliziertes Meldeverfahren, das eine schnelle Erfassung, ein rechtssicheres Dokumentieren sowie die zielgerichtete und effiziente Steuerung an zuständige Behörden ermöglicht. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Weiterleitung führt die Meldestelle eine Relevanzprüfung hinsichtlich Gefährdungssachverhalten und strafrechtlicher Inhalte durch. Die Meldestelle prüft nicht, ob ein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung vorliegt. Dies bleibt den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

Der Meldestelle kommt auch die Aufgabe zu, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Hate Speech voranzutreiben sowie das Aufzeigen der verfügbaren Handlungsmöglichkeiten. So fanden hessenweit Veranstaltungen zur Sensibilisierung von Lehrkräften, ehrenamtlich Tätigen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern statt.

Frage 6. Welche „Beratungs- und Unterstützungsangebote staatlicher und nichtstaatlicher Partner“ werden im Bedarfsfall an Betroffene vermittelt?

Bei erkennbarem Bedarf verfolgt die Meldestelle das Ziel, Betroffenen und gegebenenfalls deren Angehörigen individuelle und zielgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote zu vermitteln. Hierbei handelt es sich vor allem um Angebote der Opferbetreuung, Opferberatung, psychosozialen Beratung, emotionalen Unterstützung, Sensibilisierung sowie Aufklärung über Handlungsoptionen außerhalb des Strafrechts.

Frage 7. Welches sind die staatlichen und nichtstaatlichen Partner, an die im Bedarfsfall die Betroffenen verwiesen werden?

Die Meldestelle vermittelt in erster Linie Angebote der staatlichen Regelorganisation sowie Angebote, die von renommierten Akteuren der hessischen zivilgesellschaftlichen Trägerlandschaft bereitgestellt werden.

Hierzu zählen insbesondere Angebote der polizeilichen Kriminalprävention, der justiziellen Opferberatungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen, aus staatlichen Förderprojekten des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (z. B. beratungsNetzwerk hessen) sowie der justiziellen Kooperationspartner (z. B. HateAid).

Frage 8. Wer wählt die unter Frage 7 aufgeführten staatlichen und nichtstaatlichen Partner aus?

Die zu vermittelnden Angebote werden in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs in Zusammenarbeit zwischen Meldestelle und den Betroffenen und unter Beachtung potenzieller Angebotsträger ausgewählt.

Frage 9. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der unter Frage 7 aufgeführten staatlichen und nichtstaatlichen Partner?

Die Auswahl erfolgt anhand etablierter, bedarfsorientierter Angebote, Transparenz und Zuverlässigkeit sowie ggf. positiver Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.

Wiesbaden, 22. Mai 2023

**Peter Beuth**